

Liebe Ortsclubmitglieder,

Zum 19.10.2017 hat der Gesetzgeber einige neue Regelungen in die Straßenverkehrsordnung aufgenommen. Damit sind zum Teil erhebliche Verschärfungen bei den Geldbußen verbunden und es drohen auch neue Fahrverbote. Dies sollte Grund genug dafür sein, dass sich jeder Autofahrer damit befasst hat.

Sodann möchten wir Ihnen aufzeigen, welche versicherungsrechtlichen Vorschriften für "Fahrzeuge im Winterschlaf" zu beachten sind und passend zur Jahreszeit auf aktuelle Urteile zur Räum- und Streupflicht eingehen.

Nachfolgend die für die Praxis wichtigsten Bereiche der Neuregelungen in der StVO:

„Verschärfte Handy-Regelungen“

Hintergrund der Gesetzesänderung ist der technische Fortschritt. Nicht nur Handys, sondern alle elektronischen Geräte, die der Kommunikation, Information oder Organisation dienen, dürfen, wenn sie in der Hand gehalten werden, vom Fahrer nicht mehr während der Fahrt genutzt werden. Anders, wenn die Geräte in einer entsprechenden Halterung montiert sind.

Aber auch dann ist Vorsicht geboten: Der Blick des Fahrers darf nur kurz auf dem Gerät verweilen, soweit es die Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnisse erlauben.

Wenn der Motor abgeschaltet ist, dürfen die Geräte ohne Einschränkung verwendet und dafür auch in die Hand genommen werden. Mobiltelefone & Co. dürfen aber durch den Fahrzeugführer nur dann in die Hand genommen werden, wenn das Fahrzeug steht und der Motor vollständig ausgeschaltet ist. Das bislang bestehende Schlupfloch der Start-Stopp-Automatik an der Ampel wurde ebenfalls durch den jetzt eindeutigen Gesetzeswortlaut geschlossen, denn diese gilt nicht mehr als „Ausschalten des Motors“, ebenso wenig wie das Ruhen des Elektroantriebs.

Die Bußgelder bei Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO beginnen bei € 100,- und einem Punkt. Bei Gefährdung oder Sachbeschädigung mindestens € 150,-, zwei Punkte und auch ein einmonatiges Fahrverbot droht. Bei Radfahrern beträgt die Geldbuße € 55,-.

Die Aufzählung der Geräte im Gesetz ist nicht abschließend. Umfasst sind unter anderem folgende elektronische Geräte: sämtliche Handys, Smartphones, Autotelefone, Tablet-Computer, Touchscreens, elektronische Terminplaner, E-Book-Reader, MP3-Player, Personal Computer, DVD- und Blue-Ray-Player, Smartwatches, Notebooks, Laptops, Diktiergeräte, Navigationsgeräte, Fernseher, iPods und Abspielgeräte mit Videofunktion, und Videobrillen (Virtual-Reality-Brille oder Google-Glass-Brille).

Darf man dann überhaupt noch die elektronische Einparkhilfe oder den Rangierassistenten weiter nutzen, wenn dafür doch eine längere Blickzuwendung notwendig ist? Ja, sofern dies mit Schrittgeschwindigkeit erfolgt. In diesen Fällen darf auch länger ein Bildschirm oder Head-up-Display beobachtet werden. SMS lesen oder im Internet recherchieren ist aber absolut tabu, da dies mit einer „kurzen“ Blickzuwendung nicht möglich ist.

Wie lang eine „kurze“ Blickzuwendung ist, hat der Gesetzgeber nicht bestimmt. Es wird Aufgabe der Gerichte sein, dies im Einzelfall zu bestimmen. Die Rechtsprechung hierzu bleibt abzuwarten.

Für Funkgeräte gilt das in § 23 Absatz 1a StVO enthaltene Verbot erst ab dem 1.07.2020. Insofern haben CB-Funker noch eine kleine Schonfrist.

§ 35 Absatz 9 StVO enthält weiterhin eine Ausnahme für BOS-Funk (Funkanwendungen für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben), wenn kein Beifahrer im Fahrzeug ist. Dann darf der Fahrer ein Funkgerät oder das Handteil eines Funkgerätes aufnehmen und halten.

„Rettungsgasse“

Das neue Gesetz zur Bildung der Rettungsgasse und die damit verbundenen neuen Bußgeldsätze sind in Kraft. Das erhöhte Bußgeld beträgt mindestens € 200,- und es gibt zwei Punkte. Bei zusätzlicher Gefährdung, Behinderung oder Sachbeschädigung steigt die Buße bis auf € 320,- und es gibt zusätzlich einen Monat Fahrverbot.

Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden, müssen diese Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußersten linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse bilden. Dies gilt unabhängig davon wie viele Fahrstreifen vorhanden sind.

Nur Polizei- und Hilfsfahrzeuge dürfen die Rettungsgasse befahren. Hilfsfahrzeuge sind z.B. Feuerwehr- und Krankenwägen sowie Arzt- und Abschleppfahrzeuge. Eine Ausnahmeregelung für Motorradfahrer ("Hindurchfahren im Stau") besteht ebenfalls bzw. weiterhin nicht.

Der Standstreifen ist grundsätzlich freizuhalten. Nur im Notfall oder z.B. nach Aufforderung der Polizei darf er befahren werden. Auch wenn aus Platzgründen keinerlei Möglichkeit besteht, eine Rettungsgasse zu bilden, ohne den Standstreifen mitzubeneutzen, ist das Ausweichen auf den Standstreifen ausnahmsweise zulässig.

An engen Baustellen kann es sich in der Praxis schwierig gestalten eine Rettungsgasse zu bilden. Hier sollte versucht werden, möglichst weit links bzw. rechts zu fahren. Zusätzlich ist es sinnvoll, versetzt und mit entsprechendem Abstand zum Vordermann zu fahren. Bei engen Fahrstreifen kann es im Einzelfall zusätzlich erforderlich sein, den Mittelstreifen auf der linken Seite bzw. die Standspur auf der rechten Seite mit zu benutzen.

„Freie Fahrt bei Sondersignal“

Ertönt das Einsatzhorn und ist Blaulicht zu sehen, muss den Einsatzfahrzeugen freie Fahrt gemäß § 38 Absatz 1 StVO geschaffen werden. Bisher gab es bei einem Verstoß nur ein Verwarnungsgeld. Wegen einigen tragischen Fällen in der Vergangenheit wurde jetzt die Strafe ganz drastisch angehoben. Jeder der nunmehr dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss mit mindestens € 240,- Bußgeld und einem Punkt in Flensburg rechnen. Bei Gefährdung und/oder Sachbeschädigung kommt noch ein Monat Fahrverbot hinzu und es gibt zwei Punkte.

„Ampel für Radfahrer“

Bereits zum 01.01.2017 in Kraft, aber nochmals zur Erinnerung: Die Übergangsregelung des § 37 Absatz 2 Nr.6 Satz 3 StVO ist weggefallen, so dass Radfahrer die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten haben, sofern keine besonderen Lichtzeichen für den Radverkehr vorhanden sind.

Die Ruheversicherung

Für Saisonfahrzeug außerhalb der Saison, außerbetriebgesetzte Motorräder, Cabrios und sonstige Kraftfahrzeuge „im Winterschlaf“ gelten im Versicherungsrecht besondere Regelungen, die für den Fahrzeugbesitzer Vorteile, aber auch bestimmte Pflichten mit sich bringen.

Der Versicherungsvertrag fällt durch die Außerbetriebsetzung nicht weg, vielmehr wandelt er sich in eine „Ruheversicherung“.

Die Ruheversicherung stellt sicher, dass für Ihr vorübergehend außer Betrieb gesetztes Fahrzeug Versicherungsschutz besteht, nachdem Sie es bei der Kfz-Zulassungsstelle abgemeldet haben. Die Zulassungsbehörde informiert uns automatisch über die Abmeldung. Somit bedarf es keiner Kündigung.

Die Ruheversicherung tritt ab dem Tag der Abmeldung/Außerbetriebssetzung ein und ist beitragsfrei. Sie gilt bis maximal 18 Monate. So lange haben Sie einen nicht beendeten, ruhenden und beitragsfreien Kfz-Vertrag. Ab dem 18. Monat wird Ihr Versicherungsvertrag automatisch beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Welchen Versicherungsschutz hat man in der Ruheversicherung?

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewährt Ihnen der Versicherer während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Haftpflichtversicherung und die Umweltschadensversicherung
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das versicherte Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkasko bestand, sowie darüber hinaus Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Vollkasko bestand.

Weiterhin besteht Versicherungsschutz für Fahrten mit ungestempeltem Kennzeichen, die Ihnen von der Zulassungsbehörde im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren zugeteilt oder für Sie reserviert wurden. Dies sind z. B. Fahrten zur An- und Abmeldung, Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung.

Welche Pflichten habe ich während der Ruheversicherung?

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. ein geschlossener Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen.

Was passiert – üblicherweise – mit der Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) während der Ruheversicherung bis zu 18 Monaten?

Wenn Ihr Vertrag nicht länger als 6 Monate unterbrochen war und mindestens 180 Tage im Kalenderjahr bestand, hat dies keine Auswirkung auf Ihre SF-Klasse. Die Stufung wird nicht ausgesetzt.

Etwaige Schadenfälle aus der Zeit vor der Unterbrechung bewirken jedoch eine Rückstufung bei der erneuten Nutzung der SF-Klasse.

Die Wiederinkraftsetzung erfolgt auf Basis Ihrer aktuellen SF-Klasse, sofern Sie über die gesamte Zeit im Besitz eines gültigen Führerscheins waren.

Wenn Ihr Vertrag länger als 6 Monate, maximal 18 Monate unterbrochen war und zuvor mindestens 180 Tage bestand, wird die SF-Klasse vor der Unterbrechung gespeichert, eine Besserstufung in der Zeit der Unterbrechung erfolgt jedoch nicht.

Etwaige Schadenfälle aus der Zeit vor der Unterbrechung bewirken jedoch eine Rückstufung bei der erneuten Nutzung der SF-Klasse.

Räum- und Streupflicht, aktuelle Urteile, die von allgemeinem Interesse sind:

Amtsgericht München, Urteil vom 02.06.2016, Az:161 C 22917/15

Hinter Bordsteinkanten befindliche große Steine auf Grünanlagen von Parkplätzen müssen nicht gesondert von Schnee befreit werden

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Autofahrer befuhr abends den Parkplatz eines Supermarktes. Zu diesem Zeitpunkt herrschte starkes Schneetreiben. Tagsüber war bereits über mehrere Stunden sehr viel Schnee gefallen. Neben der Parkbucht, auf der das Fahrzeug der Klägerin stand, befand sich im Bereich der Anpflanzungen ein Felsbrocken. Kurze Zeit später fuhr der Kläger nach dem Einkauf nach Hause und bemerkte dann, dass das linke Vorderrad im Bereich des linken Kotflügels und der linken Fahrertür beschädigt war. Der Supermarkt weigerte sich zu zahlen, weshalb es zum gerichtlichen Prozess kam.

Das Amtsgericht München gab dem Supermarkt Recht. Der Autofahrer sei selbst für seinen Schaden verantwortlich, so das Gericht. Nach einer Beweisaufnahme ließ sich feststellen, dass der Grundstückseigentümer regelmäßig die Räumung und den ordnungsgemäßen Zustand des Parkplatzes kontrolliert hatte. Der Felsbrocken musste nach dem Urteil des Gerichts nicht als Gefahrenquelle beseitigt oder besonders gesichert werden.

Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass sich der Felsbrocken auf der Grünanlage neben den Parklücken befand, die durch eine Bordsteinkante begrenzt wurde, so das Gericht. Randsteine dienten der Begrenzung der eigentlichen Parkfläche und seien entsprechend ihrer Begrenzungsfunktion nicht zum "Darüber-Fahren" konzipiert. Dabei sei unerheblich, wie weit der Felsen von der Bordsteinkante entfernt ist, da die Begrenzungsfunktion bereits von der Bordsteinkante ausgehe. Anders wäre dies nur zu beurteilen, wenn der Felsbrocken die Bordsteinkante überragen würde, was vorliegend jedoch zweifellos nicht der Fall war, so das Gericht weiter.

Das starke Schneetreiben über mehrere Stunden hinweg sei laut Gericht als außergewöhnliche Wetterlage zu beurteilen. Bei dieser außergewöhnlichen Wetterlage könne nach der herrschenden Rechtsprechung eine Räum- und Streupflicht allerdings nur im Rahmen des Zumutbaren bestehen. Es erscheine als unzumutbar, bei einer solchen Wetterlage den Parkplatz, insbesondere die sich dort auf Grünanlagen hinter der Bordsteinkante befindlichen großen Steine oder Felsbrocken, von Schnee befreien zu müssen.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 18.11.2016 , Az:11 U 17/16

Kommunen trifft keine generelle Winterdienstpflicht für Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung.

Räum- und Streupflicht außerhalb geschlossener Ortschaften setzt nicht nur vereinzelte Glättestellen sondern allgemeine Glättebildung voraus.

Die Ehefrau des Klägers fuhr mit dem Pkw des Klägers kurz nach 16 Uhr eine wenig befahrene und außerhalb geschlossener Ortschaften liegende Straße. Diese schließt einige Häuser mit ca. 40 Bewohnern an das allgemeine Straßennetz an. Aufgrund bestehender Glatteisbildung verlor die Ehefrau des Klägers auf der bergab und kurvig verlaufenden Straße die Kontrolle über das Fahrzeug, welches von der Fahrbahn abkam, sich überschlug und auf der Seite liegen blieb. Etwa ein bis zwei Stunden vor dem Unfall hatte eine Bürgerin beim zuständigen Straßenreinigungsamt der beklagten Stadt Lüdenscheid angerufen, die Glättebildung auf der Straße gemeldet und um Abhilfe gebeten. Auf der Straße hatte die Beklagte am Unfalltag, auch nach der genannten Meldung, keinen Winterdienst durchgeführt.

Das Landgericht Hagen verurteilte den Beklagten zum Schadensersatz. Auf die Berufung des Beklagten wies das Oberlandesgericht Hamm die Klage ab. Dem Kläger stehe kein Schadensersatzanspruch zu, so das Gericht. Die Beklagte habe ihre Amtspflichten nicht verletzt, indem sie am Schadenstage bis zum Zeitpunkt des Unfalls keinen Winterdienst auf der Straße durchgeführt habe.

Inhalt und Umfang der einer Kommune obliegenden winterlichen Räum- und Streupflicht richte sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges seien zu berücksichtigen, ebenso seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Ergebe sich hieraus eine Räum- und Streupflicht, stehe sie bei Kommunen sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, so dass es auch auf ihre Leistungsfähigkeit ankomme.

Ausgehend hiervon sei schon im Bereich geschlossener Ortschaften anerkannt, dass eine Räum- und Streupflicht eine allgemeine Glättebildung voraussetze und nicht nur das Vorhandensein vereinzelter Glättestellen. In einer derartigen Situation seien zunächst die Fahrbahnen der Straßen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen zu bestreuen. Erst danach seien weniger bedeutende Straßen- und Wegestrecken zu sichern. Außerhalb geschlossener Ortslagen seien lediglich die für den Kraftfahrzeugverkehr besonders gefährlichen Stellen zu bestreuen. Auf wenig befahrenen Straßen bestehe deswegen grundsätzlich keine Räum- und Streupflicht, sofern nicht besonders gefährliche Stellen bekannt seien, auf die sich ein Straßenbenutzer nicht einstellen könne.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 11.08.2016, Az: 11 U 121/15

Glätteis auf Kreisstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften ist grundsätzlich hinzunehmen.

Gefahr einer Glätteisbildung muss nur an besonders gefährlichen Stellen unterbunden werden.

Das Oberlandesgericht Hamm hat entschieden, dass ein Verkehrssicherungspflichtiger auf öffentlichen Kreisstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften nur an besonders gefährlichen Stellen streuen muss, um der Gefahr einer Glätteisbildung vorzubeugen. Besonders gefährlich sind nur solche Straßenabschnitte, auf denen ein Verkehrsteilnehmer bei der für Fahrten auf winterlichen Straßen zu fordernden schärferen Beobachtung des Straßenzustandes und erhöhter Sorgfalt den glatten Zustand der Straße nicht oder nicht rechtzeitig erkennen und deswegen die Gefahr nicht meistern kann.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin befuhr im Dezember mit ihrem Pkw die eine Kreisstraße. Die Außentemperatur betrug ca. 3 Grad Celsius. Dabei durchfuhr die Klägerin eine leichte Linkskurve. Zuvor hatte sie ein kleines Waldstück passiert, danach grenzten Baumreihen an den linken Fahrbahnrand. In der Linkskurve geriet die Klägerin mit ihrem Fahrzeug infolge von Eisglätte ins Schlingern. Sie verlor die Kontrolle über ihr Fahrzeug, welches von der Fahrbahn abkam, gegen eine Baumgruppe prallte und umkippte.

Das Schadensersatzbegehren der Klägerin blieb erfolglos. Der Unfall beruhe nicht auf einer Amtspflichtverletzung des beklagten Kreises, so das Oberlandesgericht Hamm.

Dieser habe an der Unfallstelle nicht streuen müssen, um der Gefahr einer Glatteisbildung vorzubeugen oder vorhandenem Glatteis entgegenzuwirken. Auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften müsse der Verkehrssicherungspflichtige gegen die Gefahr einer Glatteisbildung nur an besonders gefährlichen Stellen vorgehen.

Eine besonders gefährliche Stelle in diesem Sinne liege nur dann vor, wenn der Verkehrsteilnehmer bei der für Fahrten auf winterlichen Straßen zu fordernden schärferen Beobachtung des Straßenzustandes und der gebotenen erhöhten Sorgfalt den gefährlichen Zustand der Straßen nicht oder nicht rechtzeitig erkennen und deswegen die Glatteisgefahr nicht meistern könne.

Für Anregungen und Fragen rund um das Verkehrsrecht stehen Ihnen, wie auch allen Mitgliedern der ADAC Ortsclubs, die Clubjuristen unter der

Rufnummer (089) 76 76 - 24 23

oder per Mail unter recht@adac.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Schäpe
Leiter Juristische Zentrale